

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bmf-ueberarbeitetes-schreiben-zu-teilwertabschreibungen-voraussichtlich-dauernder-wertminderung-und-wertaufholungsgebot.html>

📅 26.09.2016

Rechnungslegung

BMF: Überarbeitetes Schreiben zu Teilwertabschreibungen, voraussichtlich dauernder Wertminderung und Wertaufholungsgebot

Mit Schreiben vom 02.09.2016 hat das BMF das BMF-Schreiben vom 16.07.2014 zu Teilwertabschreibungen, voraussichtlich dauernder Wertminderung und Wertaufholungsgebot überarbeitet. Das neue BMF-Schreiben enthält einige Ergänzungen gegenüber dem BMF-Schreiben vom 16.07.2014.

Hintergrund

Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den, um Abschreibungen verminderten, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der niedrigere Teilwert kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. In solchen Fällen ordnet § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 und Nr. 2 S. 3 EStG ein striktes Wertaufholungsgebot an. Das BMF hatte sich zuletzt mit Schreiben vom 16.07.2014 zu diesen Regelungen geäußert.

Verwaltungsanweisung

Am 02.09.2016 hat das BMF ein neues Schreiben zu Teilwertabschreibungen, voraussichtlich dauernder Wertminderung und Wertaufholungsgebot veröffentlicht, das das BMF-Schreiben vom 16.07.2014 aufhebt.

Neben vielen aus dem BMF-Schreiben vom 16.07.2014 übernommenen Aussagen (siehe [Deloitte Tax-News](#)) enthält das BMF-Schreiben vom 02.09.2016 auch einige neue Aussagen zur voraussichtlich dauernden Wertminderung; diese betreffen im Wesentlichen:

Börsennotierte, börsengehandelte und aktienindexbasierte Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens

Das BMF-Schreiben stellt klar, dass die für eine Abschreibung relevante Bagatellgrenze für Wertveränderungen i. H. v. 5% bei Wertaufholungen nicht zu beachten, d.h., dass auch bei einer nur 2% Erholung eine Wertaufholung vorzunehmen ist. Zudem wird der Anwendungsbereich von „börsennotierte Aktien“ auf „börsennotierte, börsengehandelte und aktienindexbasierte Wertpapiere“ erweitert.

Festverzinsliche Wertpapiere, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen

Bei börsennotierten festverzinslichen Wertpapieren ist die 5%ige Bagatellgrenze insgesamt (bei Abschreibungen und Wertaufholungen) nicht zu beachten.

Anwendung der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Umlaufvermögen

Das BMF-Schreiben enthält den Hinweis, dass die Nichtanwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 08.06.2011 in einer auf einen Bilanzstichtag vor dem 23.10.2012 aufzustellenden Bilanz nicht zu einem niedrigeren als dem sich aufgrund der damaligen Verwaltungsauffassung ergebenden Bilanzansatz führen darf.

Anwendung der Bagatellgrenze bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens

Die zur Bewertung börsennotierter, börsengehandelter und aktienindexbasierter Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens genannten Grundsätze (s.o.) zur Anwendung der Bagatellgrenze von 5% sind spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt aufzustellenden Bilanz anzuwenden, soweit sie nicht bereits nach dem (alten) BMF-Schreiben vom 16.06.2014 anzuwenden waren.

Aufhebung des bisherigen BMF-Schreiben

Das BMF-Schreiben vom 16.07.2014 wird aufgehoben.

Betroffene Normen

§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 02.09.2016, [IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 16.07.2014, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Schreiben vom 31.07.2015, III B - S 2174 - 1/06 – 1, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.